



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10
- II.) Seite 3 Ankündigung der geplanten Umstufung der Gemeindestraße G 750, G 790 sowie eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen Straße S 792 zur Kreisstraße K 6702, Abschnitt 20

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seiten 4-12 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 13-14 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Eichholz
- II.) Seiten 15-16 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Diehlo
- III.) Seiten 17-18 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Kummersdorf
- IV.) Seiten 19-20 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Limsdorf
- V.) Seiten 21-22 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Limsdorf
- VI.) Seiten 23-24 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Neu Golm
- VII.) Seiten 25-26 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Klein Muckrow
- VIII.) Seiten 27-28 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Muckrow
- IX.) Seiten 29-42 Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
 - 1.) Seiten 29-32 Schmutzwasserbeitragssatzung
 - 2.) Seiten 32-34 Schmutzwassergebührensatzung
 - 3.) Seiten 34-36 Schmutzwasserkostenersatzsatzung
 - 4.) Seiten 36-39 Wasserversorgungsbeitragssatzung
 - 5.) Seiten 41-41 Trinkwasserkostenersatzsatzung
 - 6.) Seite 42 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- X.) Seite 43 Bekanntmachung der 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2008**

die bisherige Kreisstraßen **K 6705 Abschnitt 10** vom Abzweig der Landesstraße **L 45 (Netzknoten 3953025 [Stationskilometer 0,000])** bis zum Anschluss an die Kreisstraße **K 6704 (Netzknoten 3953024 [Stationskilometer 3,616])** zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

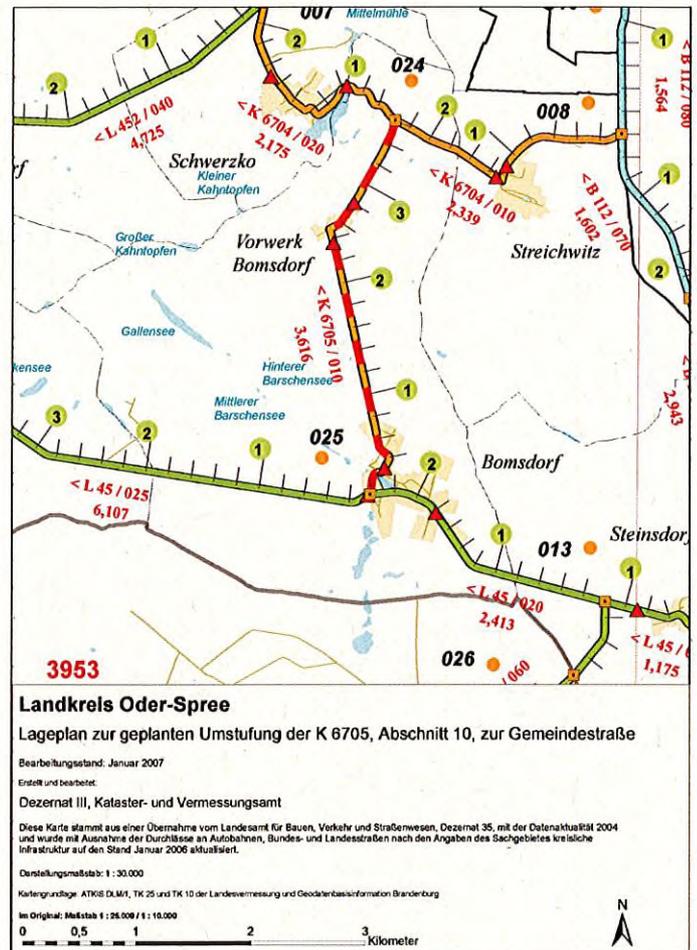
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Neuzelle**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 28.02.2007

Siegel

Zalenga
Landrat



II.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Gemeindestrassen G 750, G 790 sowie eines Teilschnittes der sonstigen öffentlichen Straße S 792 zur Kreisstraße K 6702, Abschnitt 20

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung der geplanten Umstufung der Gemeindestraßen G 750, G 790 sowie eines Teilschnittes der sonstigen öffentlichen Straße S 792 zur Kreisstraße K 6702 Abschnitt 20

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.08.2007**

die bisherige Gemeindestraße G 750 vom Knotenpunkt K 6701 / K 6702 (Netzknoten 4053005) bis zum Anschluss G 790, die Gemeindestraße G 790 sowie den Teilschnitt der sonstigen öffentlichen Straße S 792 von der Gemeindestraße G 790 bis zum Neißedamm in der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Coschen zur **Kreisstraße K 6702 Abschnitt 20** gemäß § 7 des brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **aufzustufen**.

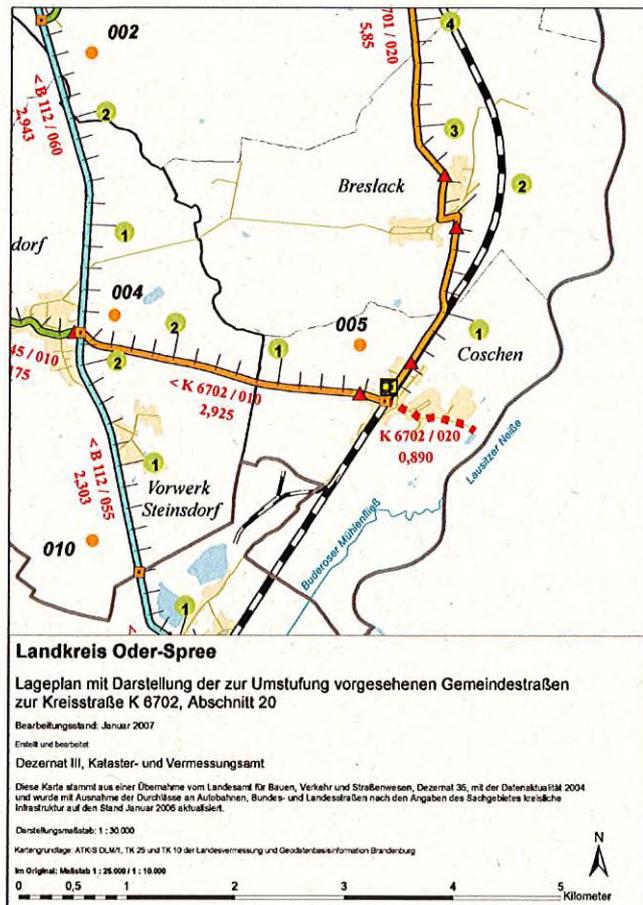
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird **der Landkreis Oder-Spree**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 28.02.2007

Siegel

Zalenga
Landrat



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark in ihrer Sitzung am 01.02.2007 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 27.02.2007

Zalenga
Landrat

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der

- § 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 01.02.2007 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Verbandsversammlung
- § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 5 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstanders
- § 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- § 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers
- § 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
- § 18 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 19 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 15864 Wendisch Rietz.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder

für den Bereich Wasserversorgung

im Landkreis Oder-Spree

Zahl der Stimmen
in der Verbandsversammlung

Bad Saarow	mit den Ortsteilen	Bad Saarow und Neu Golm	3
Diensdorf-Radlow			1
Reichenwalde	mit den Ortsteilen	Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	mit den Ortsteilen	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf	1
Storkow (Mark)	mit den Ortsteilen	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow und Storkow (Mark)	6
Wendisch Rietz			1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Heidensee	mit den Ortsteilen	Blossin, Kolberg Prieros, Streganz und Wolzig	2
-----------	--------------------	---	---

für den Bereich Abwasserbeseitigung

im Landkreis Oder-Spree

Zahl der Stimmen
in der Verbandsversammlung

Bad Saarow	mit den Ortsteilen	Bad Saarow und Neu Golm	3
Diensdorf-Radlow			1
Reichenwalde	mit den Ortsteilen	Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	mit den Ortsteilen	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf	2
Spreenhagen	mit dem Gemeindeteil Lebbin		1
Storkow (Mark)	mit den Ortsteilen	Alt Stahnsdorf, Görsdorf, Groß Schauen, Kummersdorf Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow Storkow (Mark) und Wochowsee	6
Tauche	mit dem Ortsteil	Lindenberg	1
Wendisch Rietz			1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Heidensee	mit den Ortsteilen	Kolberg, Prieros und Wolzig	2
-----------	--------------------	-----------------------------------	---

(6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben

- der Wasserversorgung und
- der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme des Niederschlagswassers

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der bauli-

chen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.

(7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, an denselben die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben. Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind auch an dieselben unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.

- (8) Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17.07.1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA – GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, haben die Mitgliedsgemeinden des Verbandes mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt (Oder), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 43
- auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH – Gesetzes,
 - auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
 - auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind,
- auf den Verband zu übertragen.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
- (10) Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Wasserversorgung/der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
- (11) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes betreffen, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand und
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.
- (2) Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen.
Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen, die von ihr nicht übertragen werden können:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplanes und die Aufnahme von Krediten,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,

6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 11 lit. a dieser Satzung unterliegen
11. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
12. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
13. Bestimmung der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.

- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 6 der Satzung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl des Zweckverbandes vorhanden sein müssen. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsteher und
 - b) zwei von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

- (2) In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode soll die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes bestimmen.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1b ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsteher.
- (6) Der Vorstandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder (Abs. 1b) oder die Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für einzelne dringliche Fälle kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (9) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.
- (11) Der Vorstand entscheidet über
 - a) Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung

des Vorstandsvorstehers nach § 11 Abs. 6 unterliegen und die die Summe von 250.000 € netto nicht überschreiten. Bei über diesem Betrag liegenden Rechtsgeschäften ist die Verbandsversammlung zuständig.

- b) einzelne Angelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung auf den Vorstand übertragen werden.
 - c) Widersprüche gegen Umlagebescheide.
- (12) Der Vorstand hat der Verbandsversammlung über die Beschlüsse alsbald zu berichten.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Scheidet der Vorstandsvorsteher aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandsvorstehers aus.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach der Auffassung des Vorstandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (6) Der Vorstandsvorsteher entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis 10.000,00 € netto.

- (7) Der Vorstandsvorsteher bereitet gemeinsam mit der Geschäftsführung die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Vorstandsvorsteher, die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Verdienstausschluss zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung bestellt; er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer muss die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt der Vorstandsvorsteher die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat
 - a) den Vorstandsvorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung zu unterstützen,
 - b) die ihm vom Vorstandsvorsteher übertragenen Aufgaben zu erfüllen und
 - c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Dienstanweisung.

§ 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt der Vorstandsvorsteher den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er kann seine Zuständigkeit für bestimmte Aufgabengruppen auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsver-

sammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Vorstandsvorsteher allein.

- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsteher persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers die Geschäfte.

§ 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (4) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur im Vermögensplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

- (5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Durch Beschluss der Versammlung kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

§ 19 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, einheitlich erfolgen. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.
- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Abwickler ist der Vorstand, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 20 b Abs. 3 und 4 GKG Anwendung.
- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:
Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 16 Abs. 5 verteilt.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Aufgrund des § 8 Abs. 1 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) gibt sich der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark““.
- (3) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald. Auf die Bekanntmachung und – **sofern vorhanden** - die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ hinzuweisen.
- (4) Die übrigen Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ bekannt gemacht.
- (5) Einladungen zu Sitzungen des Verbandsvorstandes, der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:

in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:
 Oder-Spree-Journal und
 Spree-Journal und
 in der Regionalausgabe der Märkischen Allgemeinen
 Dahme - Kurier.

In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Verbandsversammlung und ebenfalls zehn Tage vor der Vorstandssitzung.

- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Strandstr. 7 in 15864 Wendisch Rietz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 13. FEB. 2007

Siegel

C. Krappmann
 Verbandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Eichholz

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Groß Eichholz

Flur 2,

Flurstück: 4; 5; 6; 7; 8; 12; 13; 14; 15; 18/1; 18/2; 21; 22/1; 22/2; 22/3; 23; 24; 25; 26; 75/2; 76; 77/1; 77/2; 78/1; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87/1; 87/2; 88; 89; 90; 92; 93; 138; 156; 158; 160; 161; 162; 175; 191;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90687 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Groß Eichholz“, **BD-Nr.: 90687** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90687** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **25.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

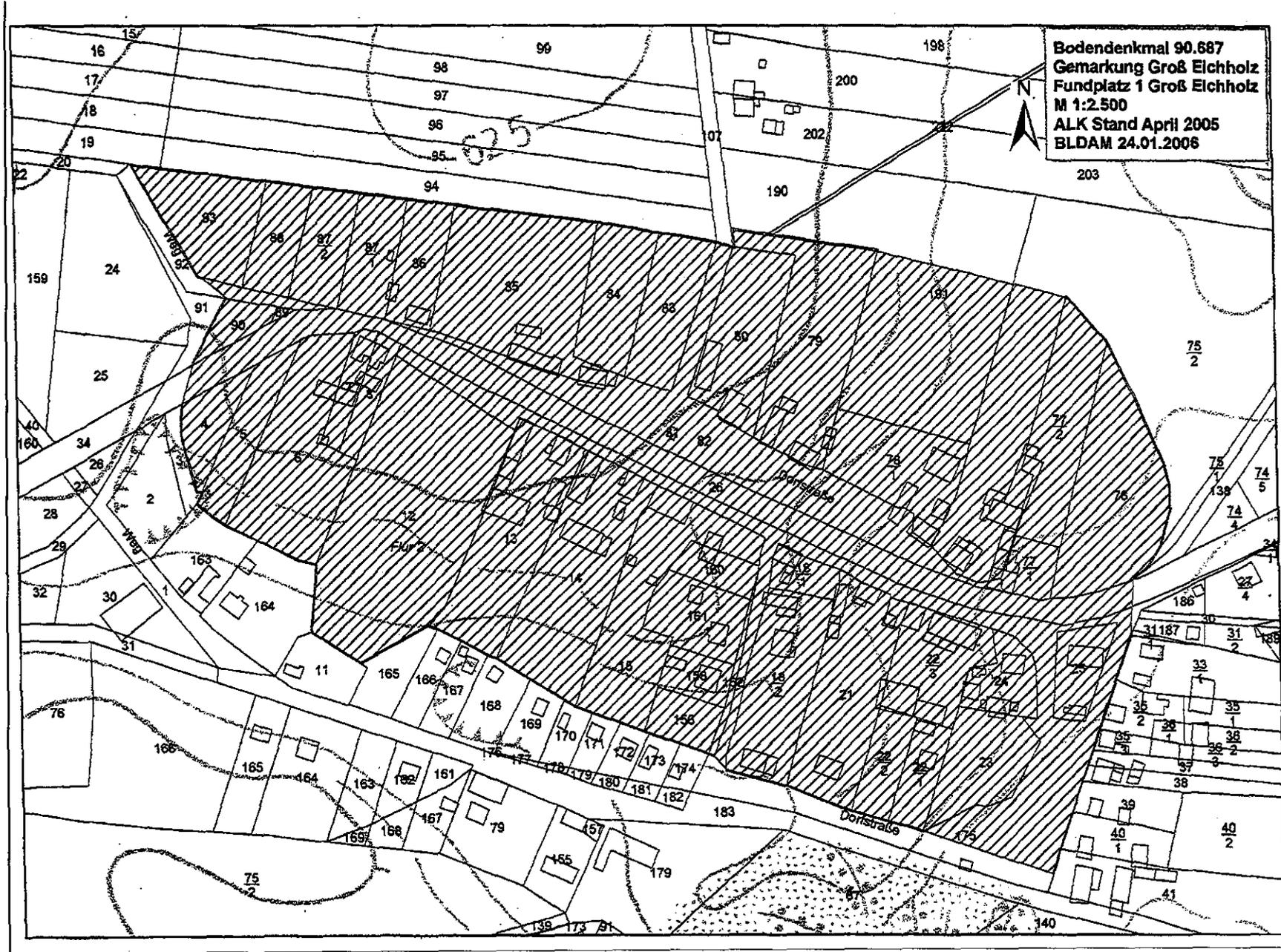
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Diehlo

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Diehlo

Flur 1,

Flurstück:

28, 30/1, 104, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 279, 280, 281, 282, 283,

Flur 2,

Flurstück:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44/2, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 52/1, 52/2, 54, 55, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58, 59, 60/2, 61, 62, 73/1, 73/2, 73/3, 74, 75/1, 75/2, 76, 79, 81/1, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 91, 92, 323, 324, 325, 331, 332, 362, 369, 370, 372, 373, 379, 380, 381, 382, 385, 387, 388, 400, 407, 408, 409, 410, 416, 419, 420, 425, 426, 429, 430, 431, 433, 439, 440, 498, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 521, 567, 569, 570, 571, 572, 575, 576

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90019** in die **Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch und slawisch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern sowie urgeschichtliche Siedlung Diehlo“, **BD-Nr.: 90019** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90019** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **18.01.2006** durch die

Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 18.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

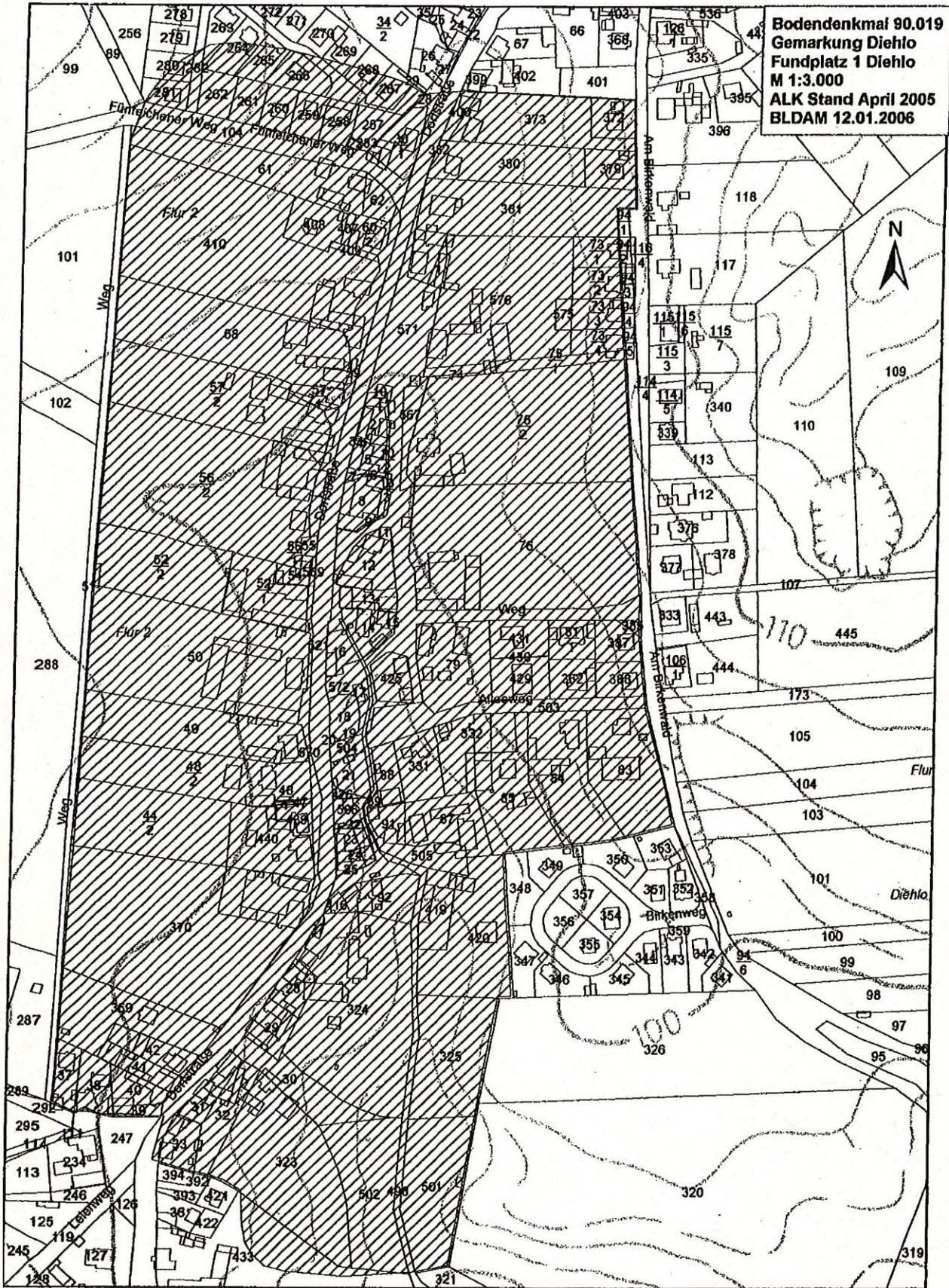
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Kummersdorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Kummersdorf

Flur 2,

Flurstück: 5; 8/1; 8/3 (teilweise); 8/4; 11/1; 11/2 (teilweise); 12; 13/1; 13/2; 14/1; 14/2 (teilweise); 16/2; 16/3; 16/4; 16/6; 16/7; 16/8; 16/9 (teilweise); 17; 18/2; 18/3; 18/4; 18/5; 19; 20/1; 20/2; 20/3; 20/4; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28/1; 28/2; 29/1; 29/2; 30/1; 30/2; 31; 32; 33; 34/1; 34/2; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44/1; 44/2; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51/1; 51/2; 51/3; 52/1; 52/2; 52/3; 52/4; 53 (teilweise); 81; 82; 83; 84; 85; 86/1; 87; 88/1; 88/2; 89; 163/1; 163/2 (teilweise); 190 (teilweise); 274 (teilweise); 417; 418; 425; 426; 438; 439; 448; 449

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90708 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Kummersdorf“, **BD-Nr.: 90708** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90708** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **31.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 31.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

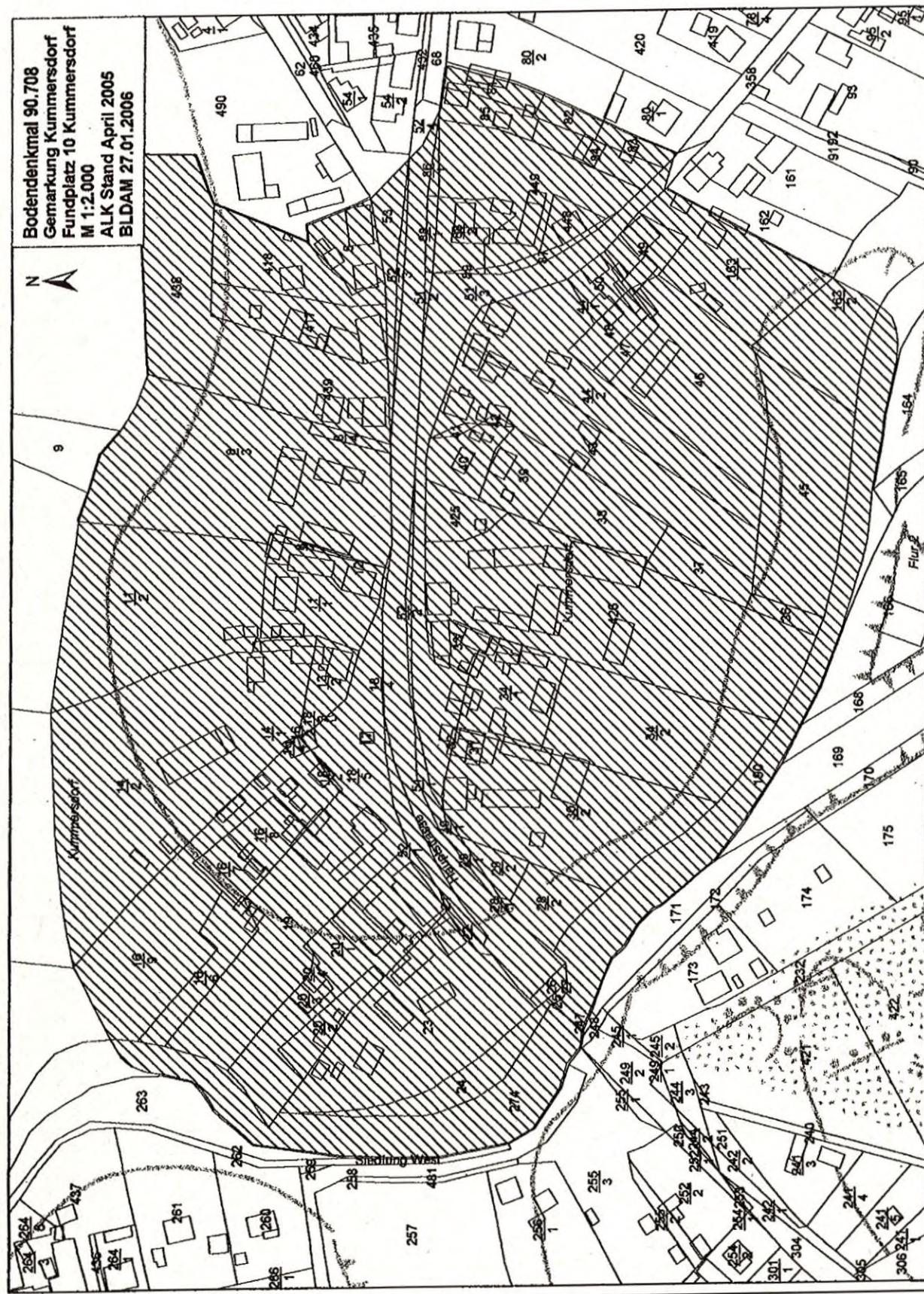
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Limsdorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Limsdorf

Flur 3,

Flurstück: 24; 25/1; 25/3; 26/2; 27; 62; 63 (teilweise); 66; 67

Flur 4,

Flurstück: 1/1; 1/2; 1/3; 2; 3/1; 3/2; 3/3; 4; 5/2; 5/3; 5/5; 5/6; 8; 9/2; 9/3; 9/5; 9/6; 10/1; 10/2; 11; 12; 13; 14 (teilweise); 16/1; 16/2; 16/3; 16/4; 17/1; 17/2; 18/1; 18/2; 19/1; 19/2; 20; 20/3; 22; 23/1; 23/2; 24/1; 24/2; 25/1; 25/2; 26/1; 26/2; 27/1 (teilweise); 27/2; 28/1; 28/2; 30/1; 32/1; 33/1; 33/3; 33/4; 35/1; 35/2; 36/1; 36/2; 37; 40; 41 (teilweise); 42; 43; 44; 45; 46; 47/1; 47/2; 48/2; 48/3; 67; 68; 69; 70; 71; 81; 82; 83; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 93; 94; 95; 96; 115; 116; 117; 118; 121

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90650 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Limsdorf“, **BD-Nr.: 90650** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90650** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **20.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 20.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

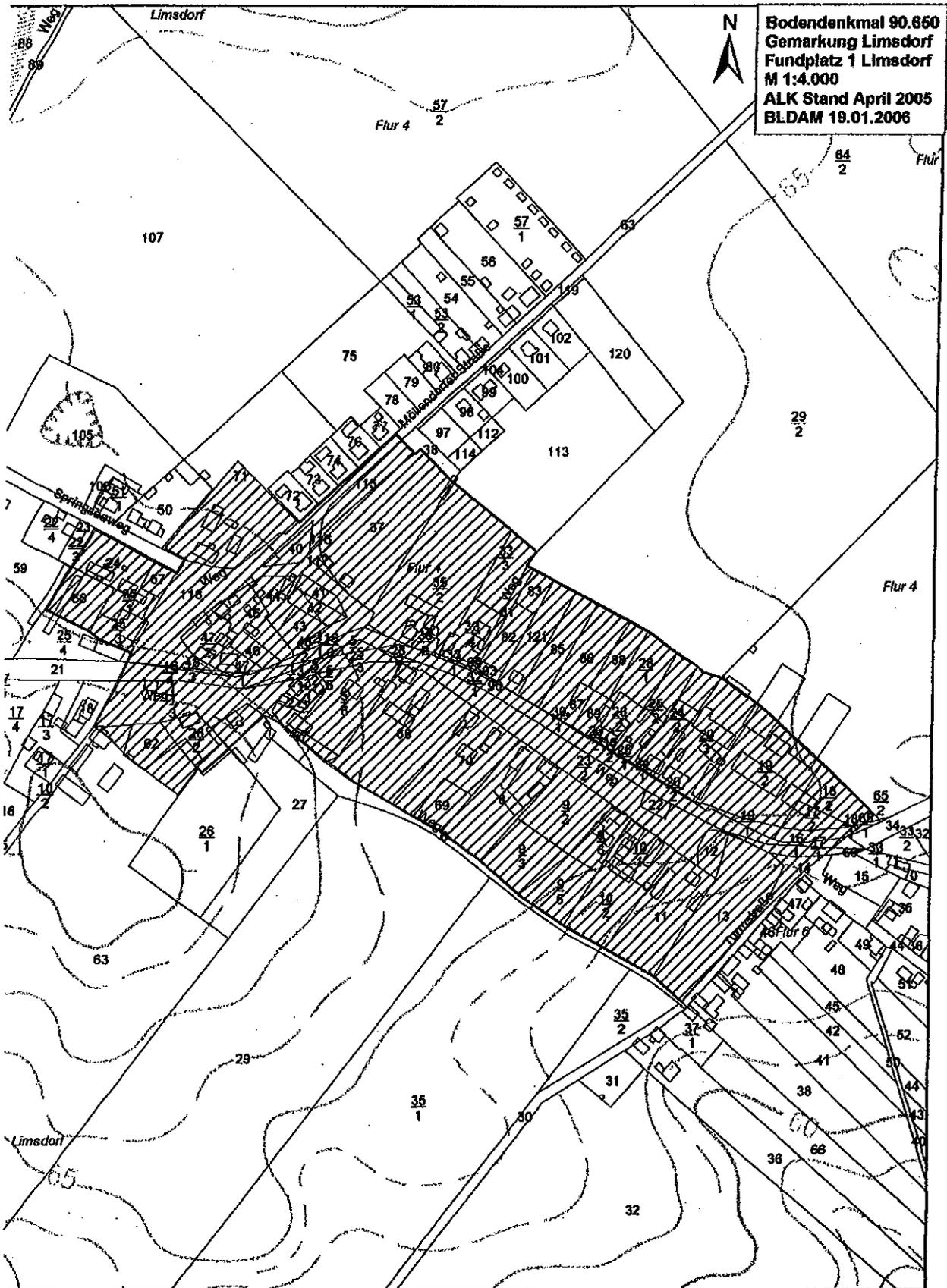
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



V.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Limsdorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Limsdorf

Flur 9,

Flurstück: 1/1; 1/2; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 32 (teilweise); 47; 48; 50; 135/1; 135/2; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146/1 (teilweise); 146/2 (teilweise); 147; 148; 149 (teilweise); 170; 171; 172; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 212;

Flur 10,

Flurstück: 3

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90651 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Limsdorf“, **BD-Nr.: 90561** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90561** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **20.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde**,

de, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 20.01.2006 Einblick genommen werden.

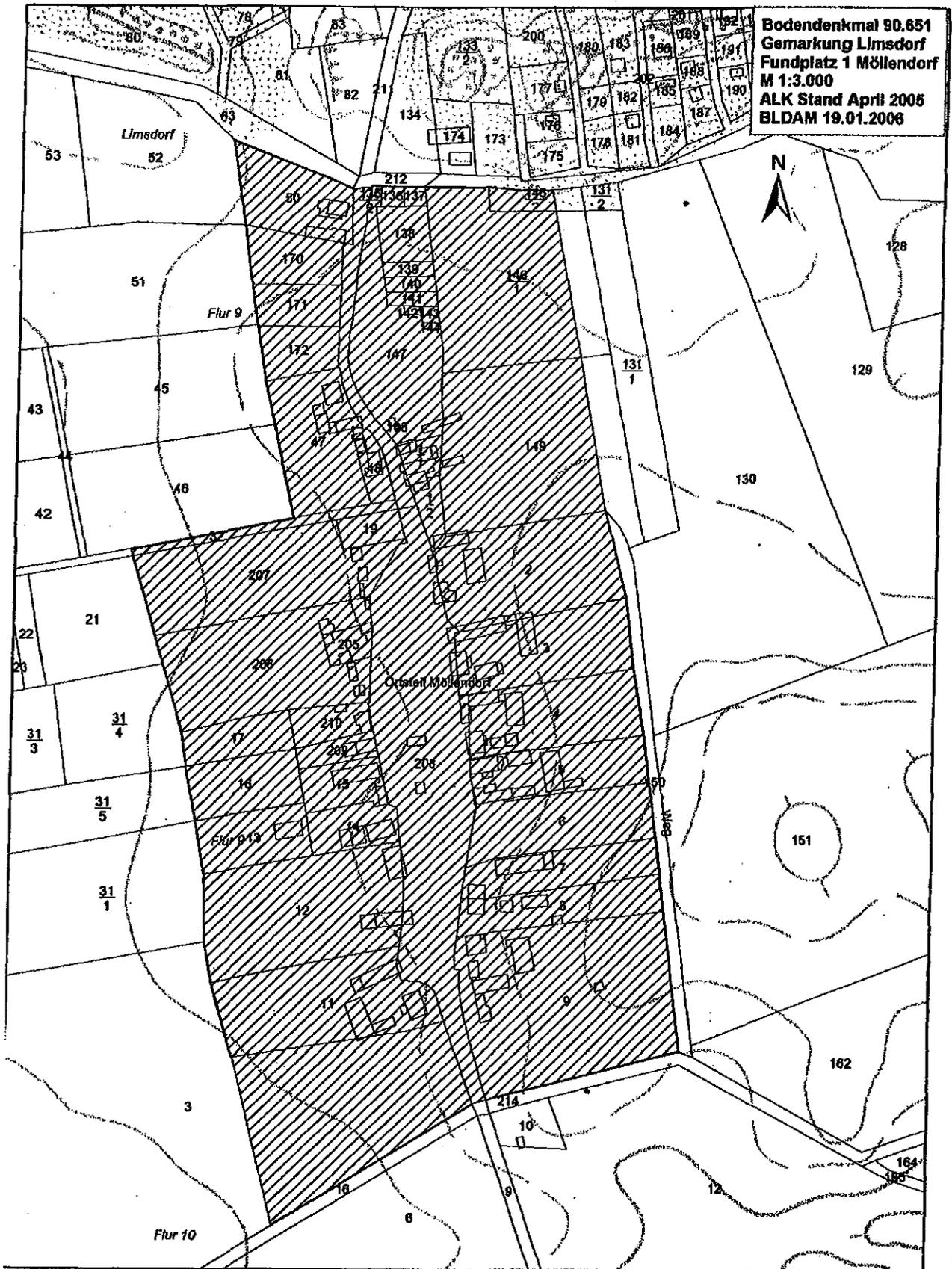
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



VI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Neu Golm

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Neu Golm

Flur 1,

Flurstück: 157; 158; 159; 160; 161;

Flur 2,

Flurstück: 2; 3/1; 3/2; 6; 7; 8; 9/1; 9/2; 9/3; 10; 11; 12; 13; 15; 16/2; 16/3; 16/5; 16/6; 19/1; 19/2; 20; 22; 25; 26; 27; 28; 30; 31; 37; 42/3; 43/1; 43/2; 44; 46; 48; 49; 50/1; 50/2; 50/3; 50/4; 51/1; 52/1; 52/3; 52/4; 52/5; 54/2; 54/3; 55; 56; 57; 120/1; 120/2; 136; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 234; 237; 238; 239; 240; 242; 244; 245; 260; 261; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 288; 289; 290; 291; 294; 295; 297; 300; 301; 304; 305; 306; 307; 308; 309; 310

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90655** in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Neu Golm“, **BD-Nr.: 90655** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90655** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am 25.01.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

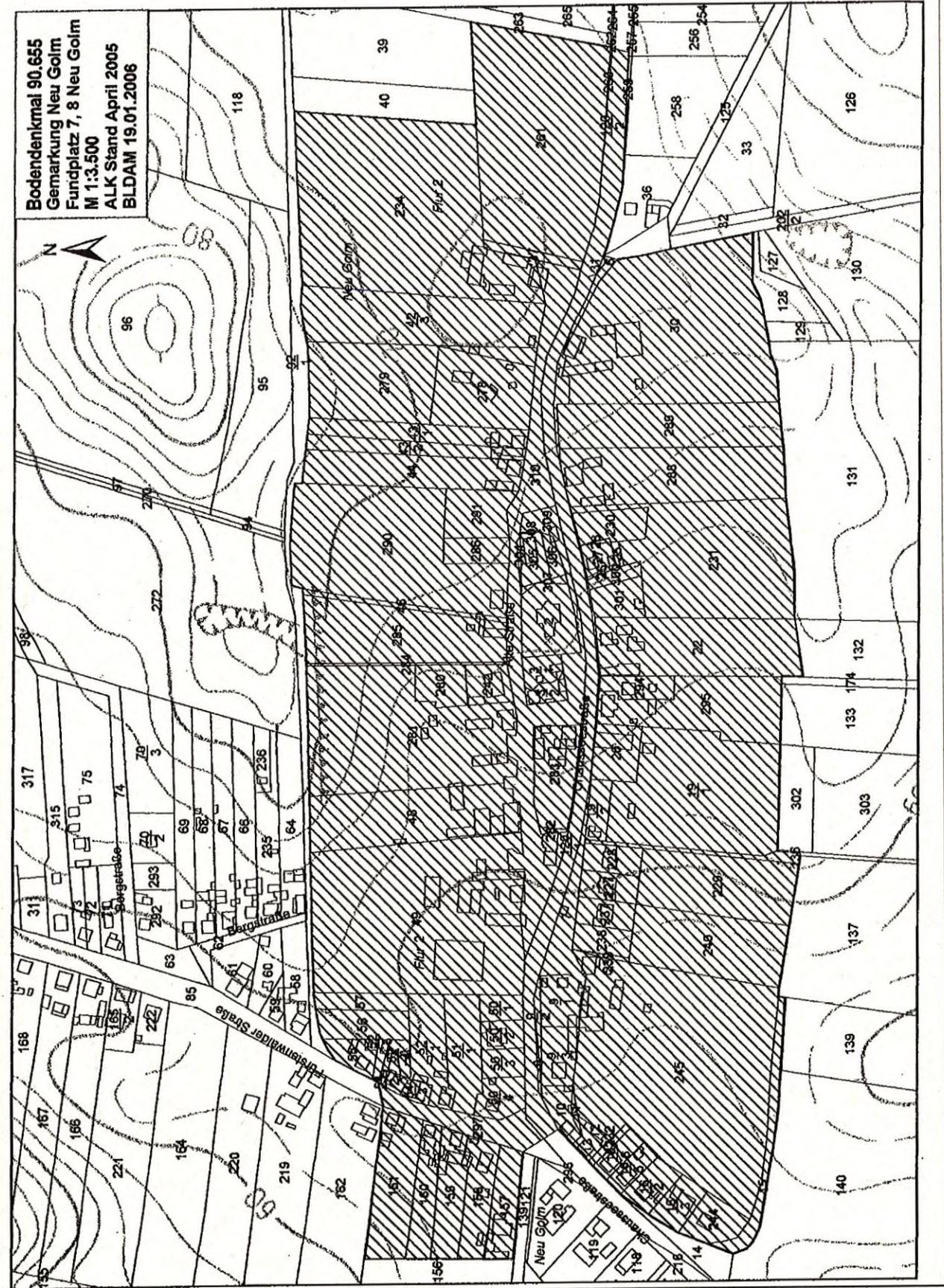
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



VII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Klein Muckrow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Klein Muckrow

Flur 1,

Flurstück: 1/1; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23/1; 23/2; 24; 25/1; 25/2; 26; 27/1; 27/2; 28; 29; 30; 31/1; 31/2; 32/3; 33; 34; 36; 142; 143; 144; 145; ; 193; 194;

Flur 2,

Flurstück: 42/3; 43/2; 43/4; 44/2; 44/6; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55/1; 56; 57; 58; 59; 60/1; 61; 63; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 109; 110; 111; 112; 113; 118; 127; 128; 129; 130;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90649** in die **Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Klein Muckrow“, **BD-Nr.: 90649** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90649** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **20.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 20.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

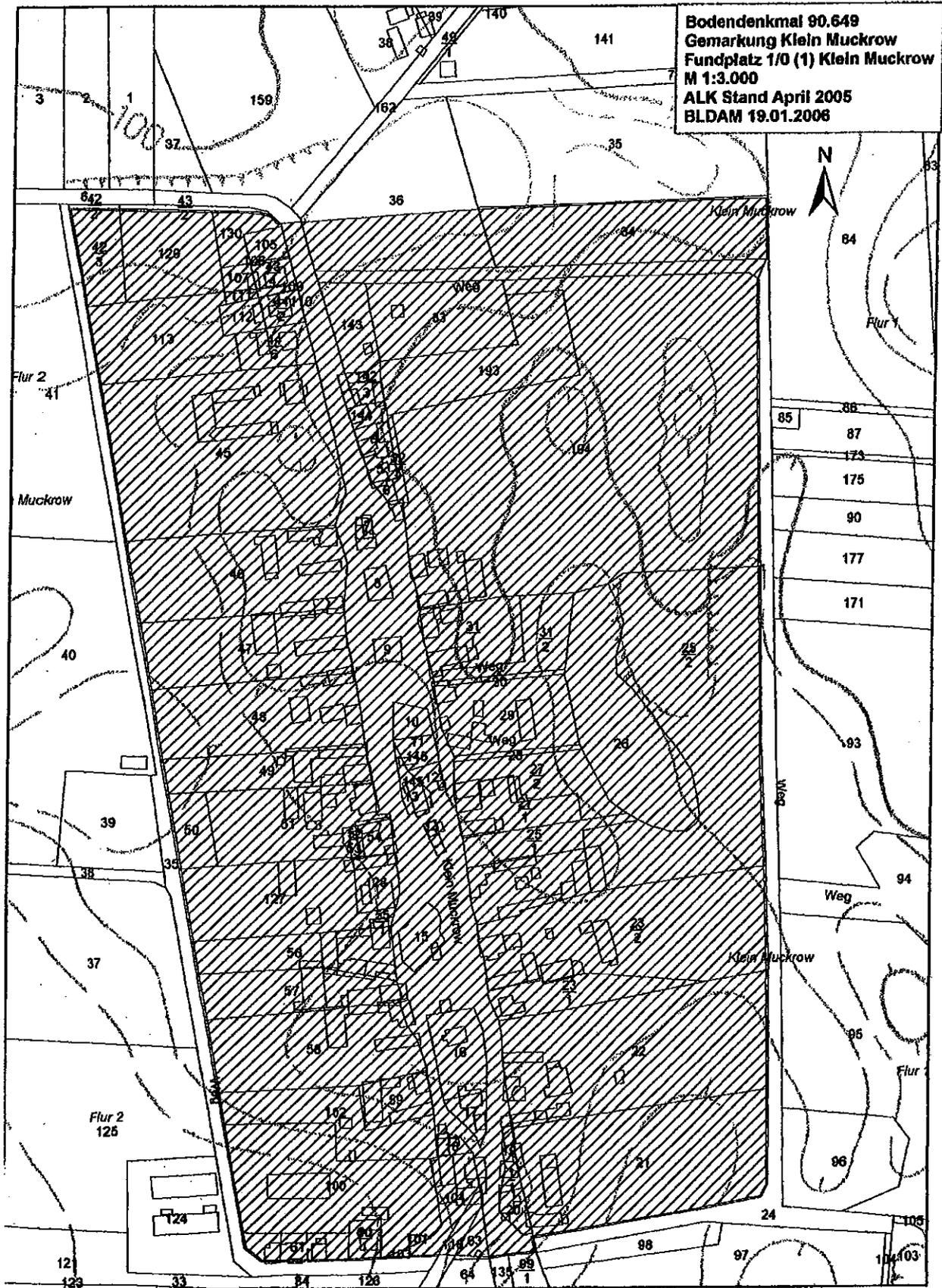
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



VIII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Muckrow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Groß Muckrow

Flur 1,

Flurstück: 194; 260; 261;

Flur 2,

Flurstück: 1; 2; 3; 4; 5/1; 5/2; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14/2; 14/3; 14/4; 15; 16/1; 16/2; 17/1; 17/2; 17/3; 18; 19; 20; 21/1; 21/2; 22; 23; 24; 25; 26; 27/1; 27/2; 29/1; 29/2; 29/3; 30/1; 30/2; 30/3; 30/4; 31; 33; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44/1; 44/10; 44/2; 44/4; 44/5; 44/6; 44/7; 44/9; 45; 46; 47/2; 47/3; 49/2; 49/3; 50/1; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61/2; 61/3; 61/4; 61/6; 61/8; 61/9; 62/2; 62/3; 62/4; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 63; 64; 65/1; 65/2; 66; 67/1; 67/2; 68; 69; 70/1; 70/3; 70/4; 71/1; 71/2; 72/1; 72/2; 73; 74; 75; 76; 77; 88; 224; 225; 226; 245;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90648** in die **Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Groß Muckrow**“, **BD-Nr.: 90648** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90648** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **20.01.2006** durch die

Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 20.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

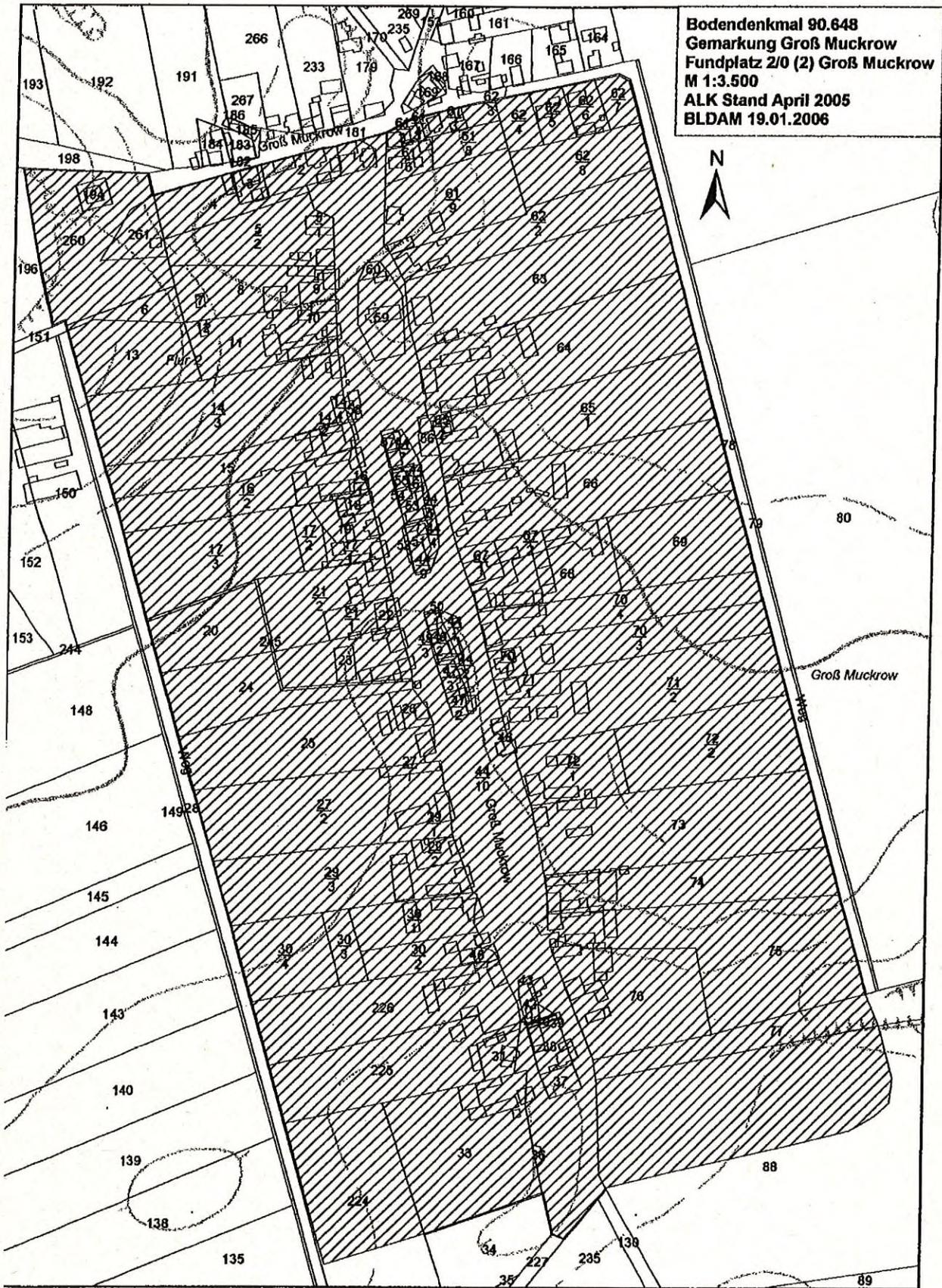
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



Bodendenkmal 90.648
Gemarkung Groß Muckrow
Fundplatz 2/0 (2) Groß Muckrow
M 1:3.500
ALK Stand April 2005
BLDAM 19.01.2006



IX.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

1.) Schmutzwasserbeitragsatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide
OT Alt Schadow, Tel.: 035473/378

Schmutzwasserbeitragsatzung

des

Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow
(WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 14.02.2007 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehung der Beitragspflicht
§ 4	Beitragspflichtige
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Ablösung durch Vertrag
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke im Sinne des § 2 der Schmutzwassersatzung, die an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung *nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,*
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

§ 4

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche
- c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt in BGBl. 1998 I S. 137) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- e) bei bebauten und an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung an-

geschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) sowie die sonstige bevorteilte Grundstücksfläche im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Entschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.

- (4) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss, soweit darin eine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt.

- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- ac) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse
- bb) bei ungebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- ac) die in anderen Baugebieten liegen, die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,45 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 4 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen

Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 5 und 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.11.2004 in Kraft.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwasserbeitragsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

2.) Schmutzwassergebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser entsorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsge-

setz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) bei dezentraler Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen die tatsächlich abgefahrene Schmutzwassermenge aus Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. der tatsächlich abgefahrene nicht separierte Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Die Grundgebühr beträgt:
 - aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q_n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 6,0	24,55 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 10,0	40,92 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 50,0	204,60 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 80,0	327,36 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q_n 100,0	409,20 EUR je Monat
 - ab) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
 - b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Grundgebühr beträgt:
- aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
- mit Wasserzähler Q_n 2,5
10,23 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 6,0
24,55 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 10,0
40,92 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 50,0
204,60 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 80,0
327,36 EUR je Monat
 - mit Wasserzähler Q_n 100,0
409,20 EUR je Monat
- ab) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler für jede abflusslose Sammelgrube 10,23 EUR je Monat.
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:
5,37 EUR je Kubikmeter,

- (5) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 78,58 € je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen

sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8., und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zwei-monatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

3.) Schmutzwasserkostenersatzsatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwasserkostenersatzsatzung des

Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 14.02.2007 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Kostenersatz. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Anschlüsse anzuwenden.

§ 2 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht seit dem 01.07.2004 nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Kostenerstattung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Bis zum 30.06.2004 entsteht die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kostenerstattung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statt-

haften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kostenersatzpflicht entsteht für jeden Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert.

§ 3 Maßstab und Satz des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage wird in der vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Höhe von den Kostenersatzpflichtigen getragen.
- (2) Das gilt auch, wenn dem Zweckverband der Aufwand oder die Kosten durch eines von ihm beauftragten Unternehmen entstanden sind.
- (3) Der Kostenersatz wird in EURO festgesetzt.

§ 4 Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz wird nach Entstehen des Kostenersatzanspruches durch Kostenersatzbescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf den Kostenersatzanspruch kann der Zweckverband vom Kostenersatzpflichtigen Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen oder Kosten verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragte die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu

ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 6 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 7 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 7 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 7 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.1997 in Kraft.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwasser-kostenersatzsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekanntgemacht wird.

Märkische Heide, den 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

4.) Wasserversorgungsbeitragssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

Wasserversorgungsbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt – Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 14.02.2007 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehung der Beitragspflicht
§ 4	Beitragspflichtige
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragsatz
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit

- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche
 - c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, be-

richtigt in BGBl. 1998 I S. 137) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind
- e) bei bebauten und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) sowie die sonstige bevorteilte Grundstücksfläche im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Entschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente:

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt

bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

- (4) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebauten Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss, soweit darin eine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauN-

VO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - ac) die in anderen Baugebieten liegen, die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 0,71 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 4 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des

Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Wasserversorgungsbeitragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

5.) Trinkwasserkostenersatzsatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Trinkwasserkostenersatzsatzung des

Wasser- und Abwasserverbandes Alt – Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 14.02.2007 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Kostenersatz. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Anschlüsse anzuwenden.

§ 2 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht seit dem 01.07.2004 nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Kostenerstattung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts

oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Bis zum 30.06.2004 entsteht die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kostenerstattung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kostenersatzpflicht entsteht für jeden Grundstücksanschluss gesondert.

§ 3 Maßstab und Satz des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird in der vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Höhe von den Kostenersatzpflichtigen getragen.
- (2) Das gilt auch, wenn dem Zweckverband der Aufwand oder die Kosten durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen entstanden sind.

§ 4 Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf den Kostenersatzanspruch kann der Zweckverband vom Kostenersatzpflichtigen Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen oder Kosten verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragte die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 6 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 7 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 7 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

5. entgegen § 7 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1996 in Kraft.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Trinkwasserkostenersatzsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 14.02.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

6.) 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
 OT Alt Schadow , Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide, Tel.: 035473/378

**3. Änderungssatzung
 zur Verbandssatzung
 des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow**

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.02.2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2006

	Stimmzahl	Einwohnerzahl
Märkische Heide	5	974
Ortsteil Plattkow		67
Ortsteil Pretschen		326
Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow		276
Ortsteil Alt-Schadow		305
Krausnick -- Groß Wasserburg	4	633
Storkow, Ortsteil Limsdorf, Ortsteil Kehrigk	4	700
Märkisch Buchholz	5	820
Münchehofe	3	533
Unterspreewald	5	863
Tauche	1	111
Ortsteil Werder		
Gesamt	27	4634“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
 Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 14.02.2007

gez. Gericke
 Verbandsvorsteherin

X.) Bekanntmachung der 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Vorsitzender

7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 27.02.2007**

Die 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 16.04.2007, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Kreiskulturhaus „Erich Weinert“, Erich-Weinert-Str. 13, 1. Etage, Kleiner Saal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung der Regionalversammlung vom 06.11.2006
6. Personelle Veränderungen in der Regionalversammlung und im Ausschuss Siedlungsstruktur/Natur und Umwelt
7. Arbeitsbericht 2006
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Stand der Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
9. Deutsch-Polnische Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung
BE: Herr Stoll, Ref.-Leiter GL 6
10. Flughafenentwicklung Berlin Brandenburg International - Impulse für die Entwicklung der Region Oderland-Spree
BE: Herr Zalenga, Vorsitzender der RPG OLS
11. Beschluss zur Fortschreibung des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree einschließlich der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP)
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
12. Beschluss zur vorgezogenen Erarbeitung des Kapitels Verkehr des Integrierten Regionalplanes
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
13. Haushaltsführung 2006/2007
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
14. Sonstiges
15. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt